

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/357a2f17-ef53-3e8f-8ca3-cd398f22a893>

Bibliografie

Titel	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
Amtliche Abkürzung	SprengG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2

§ 41 SprengG - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 2 Abs. 1](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 1a. entgegen [§ 2 Abs. 4 Satz 1](#) Stoffe vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,
- 1b. entgegen [§ 2 Abs. 4 Satz 2 oder 3](#) explosionsgefährliche Stoffe einem anderen überlässt, ohne ihm einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben,
- 1c. entgegen [§ 5 Absatz 1](#) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe c](#) Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände auf dem Markt bereitstellt,
- 1d. entgegen [§ 5 Absatz 1a](#) Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände einführt, verbringt, in Verkehr bringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,
- 1e. entgegen [§ 5 Absatz 3 Nummer 1](#) Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung versieht,
- 1f. entgegen [§ 5 Absatz 3 Nummer 2](#) Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände einer anderen Person überlässt,
2. entgegen [§ 5f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2](#) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 6 Absatz 1 Nummer 1](#) sonstige explosionsgefährliche Stoffe einführt, verbringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,
- 2a. entgegen [§ 5f Absatz 2 Satz 1](#) Sprengzubehör verwendet,
3. einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach
 - a) [§ 5f Absatz 4 Satz 1 oder 2](#) oder
 - b) [§ 5f Absatz 4 Satz 3, § 10, § 17 Absatz 3, § 32 Absatz 1, 2, 3, 4](#) oder [5 Satz 1](#) oder [§ 33b](#)

[Absatz 2 Satz 2](#), auch in Verbindung mit [§ 33b Absatz 4](#),

zuwiderhandelt,

4. eine Anzeige nach [§ 12 Abs. 1 Satz 3](#), [§ 14](#), [§ 21 Abs. 4 Satz 1 oder 2](#), [§ 26 Abs. 1](#) oder [Abs. 2 Satz 1](#) oder [§ 35 Abs. 1 Satz 1](#) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 4a. entgegen [§ 15 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1](#) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 25 Nummer 5](#) einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
5. entgegen [§ 15 Abs. 3 Satz 1](#) explosionsgefährliche Stoffe bei den zuständigen Behörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt,
- 5a. entgegen [§ 15 Abs. 6 Satz 1 und 2](#) die Verbringungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. gegen die Aufzeichnungspflicht nach [§ 16 Abs. 1](#) verstößt,
7. ohne Genehmigung nach [§ 17 Abs. 1](#) ein Lager errichtet oder wesentlich ändert,
8. als verantwortliche Person nach [§ 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a](#) tätig wird, ohne einen Befähigungsschein zu besitzen,
9. gegen die Vorschrift des [§ 21 Abs. 2](#) oder [3](#) über die Bestellung verantwortlicher Personen verstößt,
10. explosionsgefährliche Stoffe vertreibt, verbringt oder anderen überlässt, ohne als verantwortliche Person bestellt zu sein ([§ 22 Abs. 1 Satz 1](#)),
11. entgegen [§ 22 Absatz 1a Satz 2 oder 4](#) eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
12. gegen die Vorschrift des [§ 23](#) über das Mitführen von Urkunden verstößt,
- 12a. entgegen [§ 24 Abs. 1 Satz 2](#) eine Anleitung oder den Stand der Technik nicht oder nicht richtig anwendet,
13. (weggefallen)
14. gegen die Vorschrift des [§ 31 Abs. 2 Satz 4](#) über die Duldung der Nachschau verstößt,
15. eine für den Umgang oder Verkehr verantwortliche Person weiterbeschäftigt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach [§ 33](#) untersagt worden ist,
16. eine Rechtsverordnung nach [§ 6 Abs. 1](#), [§ 16 Abs. 3](#), [§ 25](#) oder [§ 29 Nr. 1 Buchstabe b, Nummer 2 oder 3](#) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
17. entgegen einer landesrechtlichen Vorschrift über den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen

Stoffen, auf den das Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 nicht anzuwenden war, oder entgegen einer auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Anordnung mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, diese Stoffe erwirbt, vertreibt oder anderen überlässt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, wenn die Rechtsvorschrift vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in [§ 40 Absatz 1 Nummer 3](#) oder [Absatz 2 Nummer 3](#) bezeichnete Handlung in Bezug auf einen nach [§ 5 Absatz 1 Nummer 1](#) konformitätsbewerteten oder nach [§ 47 Absatz 2](#) oder [Absatz 4](#) zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand begeht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 1b, 4, 6, 11 und 12 sowie 16, soweit sich die Rechtsverordnung auf Auskunft-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten bezieht, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 und in den Fällen des Absatzes 1a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Wird eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nummer 5a oder Nummer 12 von einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) das Bundesamt für Logistik und Mobilität.